

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) (Kabinettsbefassung: 18.05.2022)

Betroffene Gruppen junger Menschen: Betroffene sind junge Menschen bis 27 Jahre, die eine Ausbildungsstätte nach § 2 BAföG insbesondere im Inland besuchen. Vor allem junge Menschen, die zwar eine förderungsfähige Ausbildung (§§ 2-7 BAföG), etwa eine Ausbildung an einer Hochschule, absolvieren, jedoch BAföG nicht oder nur zum Teil beziehen können – z. B. weil das Einkommen der Eltern über dem Freibetrag liegt – sind von der Neuregelung betroffen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Bei künftigen bundesweiten Krisen mit erheblichen Folgen auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten von Auszubildenden soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch eine Rechtsverordnung den Kreis der BAföG-Förderungsberechtigten auszuweiten (§ 59 Abs. 1 S. 1 BAföG). So könnten auch jene Auszubildenden finanzielle Entlastung erfahren, die ansonsten vom BAföG-Bezug ausgeschlossen sind.
- Dadurch könnten bestimmte Förderungsvoraussetzungen wie z.B. der Pflicht, in Vollzeit zu studieren, nicht angewendet werden und Teilzeitstudierende könnten somit finanziell unterstützt werden (§ 59 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BAföG). Durch die finanzielle Abfederung könnten längere Verzögerungen bei der Ausbildung oder deren Abbruch eher vermieden werden.
- Ebenso könnten BAföG-Beziehende von einer Verordnung profitieren, welche die Anrechnung des über dem Freibetrag liegenden Einkommens vorübergehend aussetzt (§ 59 Abs. 3 BAföG). Denn dann könnten sie abweichend von § 11 Abs. 2 BAföG statt einer Teil-Förderung eine Voll-Förderung erhalten und so eine finanzielle Entlastung in Krisenzeiten erfahren.
- Außerdem könnten durch diese finanzielle Unterstützung in Krisenzeiten junge Auszubildende mehr Planungssicherheit haben. Durch die Möglichkeit der Begrenzung der Notlage-Förderung auf einen monatlichen Höchstbetrag könnten jedoch Stress und Existenzängste aufgrund finanzieller Unsicherheiten unter den Auszubildenden fortbestehen (§ 59 Abs. 6 Nr. 2 BAföG).

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/28-bafoeg-aenderungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.